Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7279
30. 05. 90

Sachgebiet 96

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Kappes, Gerster (Mainz), Dr. Blank, Dr. Blens, Clemens, Fellner, Kalisch, Neumann (Bremen), Regenspurger, Schneider (Idar-Oberstein), Frau Dr. Wisniewski, Zeitlmann, Tillmann, Fischer (Hamburg), Bauer, Börnsen (Bönstrup), Haungs, Hinsken, Oswald und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Gries, Dr. Hirsch, Kohn, Lüder, Richter und der Fraktion der FDP

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP — Drucksachen 11/6261, 11/7143 —

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff erhält folgende Fassung:

ff) Nummer 19 wird wie folgt gefaßt:

„den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 29c, 29d). Auf Antrag eines Landes kann der Bund diese Aufgaben in bundeseigener Verwaltung ausführen. In diesem Fall werden die Aufgaben von der vom Bundesminister des Innern bestimmten Bundesgrenzschutzbehörde wahrgenommen; § 29c Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt."

Bonn, den 30. Mai 1990

Dr. Kappes
Gerster (Mainz)
Dr. Blank
Dr. Blens
Clemens
Fellner
Kalisch
Neumann (Bremen)
Regenspurger
Schneider (Idar-Oberstein)
Frau Dr. Wisniewski
Zeitlmann
Tillmann
Fischer (Hamburg)
Bauer
Börnsen (Bönstrup)
Haungs
Hinsken
Oswald
Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Gries
Dr. Hirsch
Kohn
Lüder
Richter
Mischnick und Fraktion

Begründung

Die in Bundesauftragsverwaltung von den Ländern wahrgenommenen Luftsicherheitsaufgaben nach § 29c LuftVG sollen auf Antrag des Landes in bundeseigene Verwaltung zurückgeführt werden können. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Bundesgrenzschutz besonders geeignet.

Bei dieser Lösung wird einerseits den Belangen der inneren Sicherheit gedient, da

- im Bereich der Luftsicherheit die wesentlichen Aufgaben auch künftig von Polizeivollzugsbeamten wahrgenommen werden,
- die Länder gleichzeitig die hier eingesetzten Beamten für die Wahrnehmung anderer Aufgaben freistellen können.

Andererseits wird damit dem Bestreben Rechnung getragen, den Bundesgrenzschutz verstärkt zur Wahrnehmung von Tagesaufgaben im Bereich der inneren Sicherheit heranzuziehen.

Die vorgeschlagene Fassung bietet dem einzelnen Land die Möglichkeit, selbst darüber zu entscheiden, ob es die Luftsicherheitsaufgaben mit eigenen Kräften wahrnehmen oder eine Übernahme durch den Bund mit Kräften des Bundesgrenzschutzes beantragen will. Über einen solchen Antrag entscheidet der Bund nach pflichtgemäßem Ermessen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333